

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeindeamt Flattach  
Bezirk Spittal / Drau  
Eing.: 30. Dez. 2025  
Zl. ..... Blg. .....

Datum 29.12.2025  
Zahl 07-SEILSB-2270/2024-25  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sara Schumnnig-D'Angelo
Telefon	050536-17068
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 4

Betreff:

**4 SL „Schwarzkopf“ der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG Reduktion der Sesselanzahl von 99 auf 85; Seilbahnrechtliche Bauverhandlung und Betriebsbewilligungsverhandlung.**

## K u n d m a c h u n g

Mit Schreiben vom 20.12.2025 hat die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG die Reduktion der Sesselanzahl von 99 auf 85 beim Vierersessellift „Schwarzkopf“ beantragt.

Das Seilbahnunternehmen hat um Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung sowie um Genehmigung der vorgelegten Änderung der Betriebsvorschriften ersucht und zu den oa. Bauvorhaben nachstehende Bauentwurfsunterlagen in vierfacher Ausfertigung vorgelegt:

- 201 Längenschnitt 1:500 vom 25.11.2025 der Gaugelhofer & Ganyecz SeilbahnplanungsGmbH
- 202 Seilbahntechnische Berechnung zum Längenschnitt, ZNr. 96-101 vom 05.11.2025 der Gaugelhofer & Ganyecz SeilbahnplanungsGmbH
- 203 Programmbeschreibung SSP/SEIL VERS. 2.64. vom 01.01.2001 der Gaugelhofer & Ganyecz SeilbahnplanungsGmbH
- 204 Prüfbericht Seil- und Längeschnittsberechnung vom 27.11.2025 des Herrn DI Harlad Grasmugg
- 501 Sicherheitsbericht vom 16.12.2025 der Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG
- 502 Seilbahntechnische Gutachten vom 16.12.2025 der Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG
- 503 Sicherheitsanalyse vom 16.12.2025 der Gaugelhofer & Ganyecz SeilbahnplanungsGmbH
- 504 Gutachten Arbeitnehmerschutz vom 05.12.2025 der auqa plan technische büro gmbh

Weiters wurde ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung des § 121 der Betriebsvorschrift des 4 SL „Schwarzkopf“ samt einer Ausfertigung des Paragrafen in der bisherigen genehmigten Fassung und in der zu genehmigenden Fassung vorgelegt.

### Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (also auch für genehmigungspflichtige Zu- und Umbauten).

Das Seilbahngesetz 2003 wurde an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen angepasst und ist das geänderte Seilbahngesetz 2003 mit 1.12.2018 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann ist gemäß § 13 Abs 1 Z. 2 und 3 Seilbahngesetz 2003, idgF (SeilbG) zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung ua. für Umbauten bei Sesselliften zuständig.

Gemäß § 17 SeilbG sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 SeilbG (genehmigungsfreie Bauvorhaben) vorliegen, eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich.

#### § 31 SeilbG bestimmt:

Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind der Behörde gemäß § 32 SeilbG Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Bauentwurf hat gemäß § 33 Abs. 1 SeilbG die projektsbezogenen Unterlagen, die Gutachten für jeden projektsrelevanten Fachbereich, den Sicherheitsbericht gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten.

Bei der Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind (§ 34 SeilbG).

Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten bestehender Seilbahnen ist von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Durchführung einer Ortsverhandlung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden (§ 36 SeilbG).

Gemäß § 38 SeilbG ist der Bauentwurf vor der Bauverhandlung durch mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens sieben Tage verkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

#### § 39 SeilbG regelt:

Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird, sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.

#### § 40 SeilbG regelt die Parteistellung im seilbahnrechtlichen Bauverfahren:

Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährzungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

In der Baugenehmigung ist gemäß § 41 Abs. 1 SeilbG über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Gemäß § 41 Abs. 2 SeilbG können mit der Baugenehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

#### § 46 SeilbG:

Sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt, kann mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

#### § 48 Abs 1 SeilbG:

Die Behörde hat die Betriebsbewilligung allenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu erteilen, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und

Seilbahnverkehrs dagegen keine Bedenken bestehen. Dem Verfahren sind die für erforderlich erachteten Sachverständigen und Behörden, deren Fachbereiche berührt werden, beizuziehen.

**§ 48 Abs 2 SeilbG:**

Werden im Rahmen von Betriebsbewilligungsverfahren, die durch den Landeshauptmann geführt werden, bei Sicherheitsbauteilen, Teilsystemen oder der Infrastruktur Abweichungen gegenüber dem Baugenehmigungsbescheid festgestellt, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen, sofern diesem die Prüfung des Bauentwurfes oblag.

**§ 86 Abs. 1 SeilbG:**

Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage des durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Rahmenentwurfes das Verhalten und die Pflichten des Betriebspersonals zu regeln (Betriebsvorschrift).

**§ 86 Abs. 2 SeilbG:**

Die Betriebsvorschrift und deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Behörde.

Über den Antrag der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG vom 20.12.2025 ordnet der Landeshauptmann von Kärnten gemäß § 13 Abs 1 Z. 2 und Z. 3 iVm § 17 und §§ 36 ff und §§ 46 ff Seilbahngesetz 2003, idgF, und §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF, für

**Dienstag, den 20. Januar 2026,**  
**mit dem Beginn um 9:00 Uhr,**

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt bei der **Talstation der öffentlichen Seilbahn 4 SL „Schwarzkopf“, Innerfragant 46, 9831 Flattach.**

Die vollständigen Bauentwurfsunterlagen liegen im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Büro A 02 28, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, bis zum Verhandlungstag sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Flattach, Nr. 73, 9831 Flattach während der Amtsstunden zur Einsicht auf

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

**Auf die Bestimmung des § 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, (AVG), wird hingewiesen:**

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt am Wörthersee, bei der Gemeinde Flattach oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Im Rahmen der Ortsaugenscheinverhandlung wird abzuklären sein, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung vorliegen und in weiterer Folge, ob die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Seilbahnbetrieb und Seilbahnverkehr vorliegen.

**Ergeht an:**

1. die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG, Innerfragant 46, 9831 Flattach

./. mit dem Ersuchen, die seilbahn- und elektrotechnischen Vorerhebungen nach konkreter Terminvereinbarung mit dem Amtssachverständigen (Herrn DI Rene Muschlin, Mob.: 0664/8053618161) durchzuführen.  
 Die zu deren Durchführung notwendigen Vorbereitungen mögen getroffen werden (insb. auch Bereithaltung des Bauentwurfes).  
 ./. bei der Verhandlung mögen neben den vertretungsbefugten Organen, der verantwortliche Betriebsleiter, die Betriebsleiter-Stellvertreter, das übrige Betriebspersonal anwesend sein. Weiters mögen auch der Sicherheitsberichtersteller sowie bei Änderungen die Sicherheitsanalysenersteller bei der Verhandlung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein.  
 ./. weiters darf um Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit ersucht werden.

2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion VIII – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Gruppe C – Verkehrs-Arbeitsinspektorat; Stubenring 1, 1010 Wien  
 ./. mit Bauentwurf „C“ sowie einer Kopie der Ausfertigung der zu genehmigenden Änderung des § 121 der Betriebsvorschrift und dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung bzw. Abgabe einer Stellungnahme vor der Ortsverhandlung.
3. die Gemeinde Flattach, Nr. 73, 9831 Flattach  
 ./. zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden Bauentwurfsgleichstückes „D“ zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte.
4. die Abteilung 8 – Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, z.Hd. Herrn Ing. DI Rene Muschlin BSc, im Haus, ./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als seilbahntechnischer und elektrotechnischer Amtssachverständiger.

Für den Landeshauptmann:  
**Mag. Schumnig-D'Angelo**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

An der Amtstafel und im Internet  
 unter [www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)  
 kundgemacht am: .....   
 abgenommen am: .....



30. Dez. 2025